

**Anlage EP: Bewältigung Extremwetterereignisse** nach Abschnitt E Ziff. 2.1**1. Erklärungen der Antragsteller/in[nen]/ des Antragstellers****1.1 Ich/wir erkläre/n verbindlich, dass ich/wir gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden und mir/uns bekannten****Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zuwendungsberechtigt bin/sind.****Bitte beachten Sie folgende Ausschlüsse:**

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind bei allen Maßnahmen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befindet. Weiterhin ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Grundstücken, die sich im Eigentum von Bund und/oder Ländern oder juristischen Personen befinden, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befinden.

- Die Antragsfläche befindet sich **nicht** im Eigentum von Bund und/ oder Ländern

Gemäß **Ziffer 1 Grundsätzliche Regelungen** gehöre/n ich/wir als Besitzer/in land- o. forstwirtschaftlicher Flächen zur Gruppe

- natürliche Personen  
 juristische Personen  des Privatrechts  des öffentlichen Rechts

**Zusätzliche Angabe bei juristischen Personen**Bund und/ oder Länder sind an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person **nicht** beteiligt.Bund und/ oder Länder sind **zu** \_\_\_\_\_% an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person beteiligt.

(Nachweis über die Kapitalbeteiligung ist beigefügt)

forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050),

Trägerschaften – Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme

**1.2 Erklärungen zur Lage der zu fördernden Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten**

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu mehreren Schutzgebietsarten ist die jeweils zutreffende Kennzeichnung jeder Schutzgebietskategorie zwingend erforderlich.

Die in diesem Antrag bezeichneten Flächen liegen  **in keinem** der nachfolgend genannten **Schutzgebiete** oder **in einem**

- Natura 2000 Gebiet, und zwar in einem**  **FFH Gebiet** und/oder einem  **Vogelschutzgebiet**

wenn zutreffend Schutzgebietsnummer: DE DE

- Naturschutzgebiet**  **Landschaftsschutzgebiet**  **Naturpark**  **Biosphärenreservat**

**2. Verpflichtungen der Antragsteller/in[nen]/des Antragstellers****Mit Unterzeichnung dieses Antrages**

- erkenne/n ich/wir die in meinem/ unserem Antrag bezeichneten Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung sowie die jeweils anzuwendenden ALLGEMEINEN NEBENBESTIMMUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN zur PROJEKTFÖRDERUNG (**ANBest-P**), zur PROJEKTFÖRDERUNG an KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN (**ANBest-K**) uneingeschränkt an.
- bescheinige[n] ich/wir, dass meine/ unsere in diesem Antrag und den beigefügten Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- bescheinige[n] ich/wir, dass mir/ uns bekannt ist, dass meine/ unsere vorstehenden Erklärungen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass mir/ uns die Bedeutung subventionserheblicher Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bewusst ist,
- verpflichte/n ich mich/wir uns, zur Prüfung der Verwendung gewährter Zuwendungen der Bewilligungsbehörde, dem Finanzministerium SH, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH, dem Landesrechnungshof SH, dem Bundesrechnungshof, der EU-Kommission und des europäischen Rechnungshofes Einsichtnahme in Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen zu gewähren und die örtliche Prüfung durch diese Behörden bzw. deren Beauftragte zu dulden.
- teile ich / teilen wir gemäß Mitteilungs-VO vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der Fassung vom 23.12.2003 mit: Es handelt sich bei dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin um einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb und die beantragte Zuwendung wird auf das Geschäftskonto überwiesen, oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, einen Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgt.

 trifft zu trifft nicht zu (bitte nachfolgende Angaben ergänzen)

Keine weiteren Angaben notwendig

Steuernummer: \_\_\_\_\_

Finanzamt: \_\_\_\_\_

### 3. Datenverarbeitung

#### 3.1 Einverständniserklärung:

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Angaben meines/unseres Antrages zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, zur Zahlung der Zuwendung, zum Monitoring und zur Evaluierung der Fördermaßnahmen erhebt und speichert.

#### 4. Anlagen zu diesem Antrag füge/n ich/wir bei, und zwar:

je 1-fach :                      im Maßstab zwischen :  
Lageplan                      M 1: 10.000 bis M 1: 2.000  
Übersichtskarte              M 1:100.000 bis M 1:10.000

Kostenplan des zu fördernden Projekts

Kopie einer **Vertretungsbevollmächtigung**  
der Antragstellerin/des Antragstellers

**Einverständniserklärung** des Flächeneigentümers oder Kopie  
des Pachtvertrages (Grundsätzliche Regelungen Ziff. 2.1.1)

**Nachweis** der Unteren Forstbehörde im Falle einer Kahlschlagmaßnahme und Bestätigung der Unteren  
Forstbehörde einer Extremwetterfolge

#### 5. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Auf Grundlage meiner/unserer vorstehend gemachten Angaben beantrage/n ich/wir darüber hinaus wegen der exakten Übereinstimmung der beantragten Maßnahme mit den Bestimmungen der Förderrichtlinien insbesondere zur zeitlich und organisatorisch flexiblen Umsetzung der Förderprojekte die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Ich bin/wir sind zur Vorfinanzierung der Maßnahme im Stande.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

#### 6. Waldbesitz

Mein/Unser Waldbesitz beträgt

über 20 ha

unter 20ha

#### Ausnahme vom Kahlschlagverbot (§ 7 LWaldG)

- Die forstbehördliche Genehmigung gemäß § 7 LWaldG wird erteilt.  
 Die forstbehördliche Genehmigung gemäß § 7 LWaldG ist durch gesonderten Bescheid vom  
\_\_\_\_\_ erteilt worden.

oder

#### Anzeige nicht als Kahlschlag geltender Hiebsmaßnahmen (§ 5 Abs. 3 LWaldG)

Die Hiebsmaßnahme

- dient einer gesicherten Verjüngung  
 ist in Folge von Brand- oder Naturereignissen notwendig.

Die Hiebsmaßnahme ist der Unteren Forstbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Die Anzeige erfolgte am \_\_\_\_\_.

---

Untere Forstbehörde

Datum/ Unterschrift

(Der gesonderter Bescheid der UFB und/oder die Anzeige der Hiebsmaßnahme/n ist/sind dem Antrag beizufügen.)

**Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER und des Referats V 54 des MELUND zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Zahlstelle EGFL/ELER<sup>1</sup>  
Postfach 71 51  
24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie unter [datenschutz@melund.landsh.de](mailto:datenschutz@melund.landsh.de).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des Landes und des Bundes sowie des EGFL oder ELER finanziert wird, sowie zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, welche der Zahlstelle EGFL/ELER durch die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betreffend der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds auferlegt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 224 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Zu den Verpflichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER gehört auch die nachträgliche

---

<sup>1</sup> Teil der Zahlstelle EGFL/ELER ist auch das Referat 64 „Ländliche Entwicklung“ im Ministerium für Inneres, ländliche Entwicklung und Integration (MILI). Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, das Landeslabor Schleswig-Holstein, der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein sind dezentrale Dienste der Zahlstelle EGFL/ELER. Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sind andere beauftragte Einrichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER.

Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 2 Agrar-Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz). Förderungen, die nur aus Mitteln des Landes und des Bundes finanziert werden, unterliegen im Rahmen der Zweckbindungsfrist auch der Verpflichtung zur Verwaltung und Kontrolle sowie Prüfung gem. Ziff. 5.8 der Grundsätzlichen Regelungen der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung v. 11. April 2017 – V 541/742.02. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

- **Bescheinigende Stelle und zuständige Behörde im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Artikel 9 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- **Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft** zur Finanzmittelbereitstellung durch die Europäische Kommission und den Bund sowie zur Veröffentlichung der Daten der Begünstigten der europäischen Fonds;
- **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung;
- **Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Räume (GD AGRI)** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1306/2013, 1307/2013 und 1308/2013;
- **Europäischer Rechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union;
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;
- **Landeskasse Schleswig-Holstein** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung;
- **Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- **Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie** zur Durchführung der Evaluierung der Forstmaßnahmen

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds) erforderlich ist. Die Daten werden bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 3.1 der Grundsätzlichen Regelungen der o.a. Richtlinien, mindestens jedoch bis zum 31.12.2027 gespeichert. Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und den Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Konformitätsabschlussverfahrens gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens oder, wenn ein Konformitätsbeschluss Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist, noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Artikel 7 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung).